

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen ELER- Fördergesetzes

vom 28. Januar 2026
(Nds. GVBl. 2026 Nr. 10)

Inhaltsverzeichnis

A. Drucksachen und Stenografische Berichte

Drs. 19/8504 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes (Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8504)	3
Drs. 19/9645 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu Drs. 19/8504	9
Drs. 19/9675 - Schriftlicher Bericht zu Drs. 19/8504 und 19/9645	13
Stenografischer Bericht über die abschließende Beratung am 27.01.2026 (83. Sitzung, Seite 7022)	17

B. Gesetzesfassung

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes vom 28.01.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 10)	21
---	----

C. Niederschriften über die Beratungen in den Ausschüssen

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (67. Sitzung am 12.11.2025)	23
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (70. Sitzung am 14.01.2026)	29
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (73. Sitzung am 21.01.2026)	34

D. Anlagen - Vorlagen für die Ausschussberatungen

Vorlage 1: Entwurfssfassung zur Änderung des ELER-FörderG des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.11.2025	37
Vorlage 2: Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD vom 17.12.2025	48

Gesetzentwurf

Hannover, den 25.09.2025

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes

Artikel 1

Das Niedersächsische ELER-Fördergesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl S. 582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „(ABl. EU Nr. L 435 S. 1)“ die Angabe „sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131; L 154 vom 15.6.2023, S. 50; L 159 vom 22.6.2023, S. 152; L. 2022/128, 24.11.2023), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2773 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L 2023/2773, 14.12.2023),“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 3“ und die Angabe „§ 13 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

¹Die Bewilligungsstelle teilt der antragstellenden Person bei erstmaliger Beantragung einer Förderung eine Registriernummer zu (Betriebsnummer), wenn nicht bereits nach § 7 Abs. 1 GAPInVeKoSG eine Betriebsnummer zugeteilt wurde. ²Es finden auf alle ELER-Interventionen § 2 Abs. 1 und 2 und § 3 des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes (GAPFinISchG) und zum Zweck der Durchführung des Artikels 59 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie des Artikels 44 Abs. 1 Unterabs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 § 4 Satz 1 GAPFinISchG entsprechend Anwendung.“

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf die Gewährung von Zahlungen für flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen nach den Artikeln 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 finden die §§ 3, 4, 8, 9, 10, 14 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nrn. 2 bis 4, Abs. 3 und § 15 GAPInVeKoSG entsprechende Anwendung.“
4. In Kapitel 4 wird nach § 12 der folgende neue § 13 angefügt:

„§ 13

Entbehrlichkeit von Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich

Das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz ist nicht anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert bei öffentlichen Aufträgen, die durch öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vergeben werden, den jeweiligen Schwellenwert nach § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB nicht erreicht und die öffentlichen Auftraggeber von den in § 99 Nr. 1 oder 3 GWB genannten Stellen nur Mittel aus Zuwendungen zur Förderung von Projekten, die der Umsetzung von nicht flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen dienen, erhalten.“

5. Der bisherige § 13 wird § 14.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass, Ziel und Schwerpunkt des Gesetzes**

Im Jahr 2018 hat die Europäische Kommission Vorschläge für eine reformierte Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) für den Förderzeitraum ab 2023 vorgelegt. Kernelemente dieser Reform sind u. a. ein neues Durchführungsmodell und eine Vereinfachung des Systems sowohl für die Begünstigten als auch die Verwaltungen. Das neue Durchführungsmodell wiederum ist durch weniger Vorschriften auf EU-Ebene geprägt und ermöglicht damit mehr Gestaltungsspielraum bei der Durchführung auf nationaler Ebene.

Bedingt durch diese Gegebenheiten wurde das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung der Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (Niedersächsisches ELER-Fördergesetz - NEFG) erlassen, welches zum 01.01.2023 in Kraft trat, da der Bund für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mangels Regelungskompetenz die für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) einschlägigen Vorschriften weder für anwendbar erklären, noch entsprechende Vorschriften erlassen konnte. Mit Voranschreiten der Förderperiode stellt sich heraus, dass es ein Bedürfnis gibt, weitere für den EGFL geltende Vorschriften auch für den ELER für anwendbar zu erklären, um die Fördertatbestände zu den beiden Fonds möglichst gleich behandeln zu können.

Vor diesem Hintergrund werden entsprechende Anwendbarkeitserklärungen in diesem Änderungsgesetz getroffen. Zudem soll eine Regelung aufgenommen werden, gemäß welcher in bestimmten Fällen von der Anwendung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) abgesehen werden kann.

II. Wesentliche Ergebnisse einer Gesetzesfolgeabschätzung

Die unter I. aufgeführten Anlässe und Ziele und die gewünschte Regelungswirkung lassen sich nur durch die Form eines Gesetzes erreichen. Durch das Gesetz ist sichergestellt, dass die Gestaltungsspielräume, die das EU-Recht den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der EU-Förderung des ELER gewährt, in Niedersachsen genutzt werden und die Abwicklung der EU-Förderung im weiteren Verlauf der Förderperiode 2023-2027 durch ein wirksames Verwaltungs- und Kontrollsystem gewährleistet ist.

Eine Regelungsalternative zur Schaffung einer formalgesetzlichen Grundlage ist nicht gegeben, da es eines Parlamentsgesetzes bedarf, damit die Regelungen unmittelbare Wirkung für die Begünstigten des ELER entfalten.

Eine Finanzfolgeabschätzung ist nicht erforderlich, da unmittelbar durch das Gesetz keine neuen Kosten entstehen.

III. Ergebnis einer Verbandsbeteiligung

Von zehn angeschriebenen Verbänden und Institutionen ist eine Stellungnahme eingegangen: Der Niedersächsische Landkreistag, der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund und der Niedersächsische Städtetag unter dem Dach der AG der kommunalen Spitzenverbände haben sich geäußert.

Grundsätzlich wurde dem Gesetzentwurf zugestimmt. Eine kritische Anmerkung betrafen Teile des NEFG, die nicht von diesem Änderungsgesetz betroffen sind, sowie die Gesetzessystematik (§ 13 NEFG). Diese Anmerkungen werden bei einer zukünftigen Anpassung des NEFG zu einer Neubewertung der angesprochenen Aspekte führen

IV. Auswirkungen auf den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die Regelungen des Gesetzes wirken sich nicht ungünstig auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung aus.

V. Auswirkungen auf andere Bereiche

Besondere Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 Sätze 3 bis 4 sowie § 8 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 des Niedersächsischen Klimagesetzes und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Klimacheck), auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderung, auf Familien sowie auf die Digitalisierung (Digitalcheck) sind mit diesem Gesetz nicht verbunden.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Dieses Gesetz hat keine direkten Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und des Bundes. Durch dieses Gesetz ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aus der Neugestaltung des § 2 ergibt.

Zu Buchstabe b:

Aus der Anfügung des neuen § 13 ergibt sich das Erfordernis einer redaktionellen Änderung.

Zu Nummer 2:

Der § 2 wird neu gefasst, um den Anwendungsbereich bundesrechtlicher Vorschriften für den ELER um das GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinISchG) zu erweitern.

Der Verweis auf § 7 Abs. 2 GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes (GAPIn-VeKoSG) entfällt, da er für den ELER keine Relevanz entfaltet.

§ 2 Abs. 1 GAPFinISchG sieht für den Bereich des EGFL ein Verbot der Schaffung von Umgehungstatbeständen durch die begünstigte Person vor. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 62 der Verordnung (EU) 2021/2116, welcher sich zwecks einer solchen Regelung an die Mitgliedstaaten richtet und festlegt, dass die Mitgliedstaaten wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen vorzusehen haben, um zu verhindern, dass Vorschriften des Unionsrechts umgangen werden und dass begünstigte Personen Voraussetzungen für den Erhalt von Vorteilen künstlich, den Zielen des Unionsrechts zuwider, geschaffen haben.

§ 3 GAPFinISchG regelt für den Bereich des EGFL notwendige Vorgaben zur Identifizierung der begünstigten Personen.

§ 4 Satz 1 GAPFinISchG enthält eine Regelung für die Erhebung, Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Artikel 59 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie des Artikel 44 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128. Für die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und ergänzend die Teile 1 und 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (ND SG).

Die im GAPFinISchG vorgesehenen Regelungen gelten nach dessen Anwendungsbereich nur für den EGFL (vgl. § 1 Abs. 2 GAPFinISchG). Entsprechende Regelungen sind nach den Artikeln 59 Abs. 4 sowie 62 der Verordnung (EU) 2021/2116 jedoch auch für den Bereich des ELER erforderlich. Damit eine einheitliche Anwendung der Vorschriften für die Bereiche des EGFL und

des ELER erfolgen kann, werden die Vorschriften des GAPFinISchG für den Bereich des ELER als entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Nummer 3:

Bei der Revision des NEFG fiel auf, dass die §§ 9, 10 des GAPInVeKoSG nicht für anwendbar erklärt wurden. Im Sinne der Gleichbehandlung der EU-Fonds ELER und EGFL wird dies nachgezogen. Zudem erfolgt eine Präzisierung hinsichtlich des Anwendungsbereichs.

Zu Nummer 4:

§ 13 modifiziert die Anwendung des Vergaberechts im Unterschwellenbereich.

Bei der Reform des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) im Jahr 2020 ist bereits eine Erleichterung für Begünstigte, die unter den § 99 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) fallen, geschaffen worden. Dabei ist für öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 4 GWB die Einhaltung des Vergaberechts im Unterschwellenbereich ausgenommen. Davon betroffen sind Begünstigte, wie z. B. private Institutionen und Verbände.

Unter der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ist die Gruppe der Begünstigten, wie z. B. private Institutionen und Vereine, wieder zur Anwendung des öffentlichen Vergaberechts verpflichtet. Das bedeutet, dass ein Statuswechsel von einer Privatperson in einen öffentlichen Auftraggeber erfolgt

- bei juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die
- zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen und
- überwiegend von Stellen nach § 99 Nr. 1 oder 3 GWB einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden (staatliche Finanzierung) oder
- eine Besetzung nach der Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane von mehr als 50 % durch den Staat besteht.

Die Begünstigten, die unter den § 99 Nr. 2 GWB fallen und demnach öffentliche Auftraggeber im Sinne des Gesetzes sind, sind weiterhin zur Umsetzung des Vergaberechts, auch im Unterschwellenbereich, verpflichtet. Dies stellt sowohl diese Gruppe von Begünstigten, also die Antragsteller im Zusammenhang mit nicht flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen, als auch die Bewilligungsstellen vor eine große Herausforderung. Mit der getroffenen Ergänzungsformulierung soll nicht der § 99 Nr. 2 GWB im Ganzen ausgenommen werden, sondern lediglich diejenigen, die unter § 99 Nr. 2 a GWB fallen. Somit sind die juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts, die der Aufsicht des Staates unterliegen und bei denen die Geschäftsführung bzw. Aufsichtsorgane vom Staat berufen sind, unberücksichtigt.

Eine vollumfängliche Verfahrenserleichterung für die Begünstigten und die Verwaltung (z. B. reduzierter Recherche- und Schriftwechselaufwand, Reduzierung des Anlastungsrisikos) kann nur sichergestellt werden, wenn auch öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 2 a GWB von der Anwendung des NTVergG, und damit von der Bindung an die Vergabe- und Vertragsordnung, ausgenommen werden. Derzeit bestehen in bestimmten Fällen sowohl Vorschriften zu Vergaben im Zuwendungsrecht durch die Nebenbestimmungen der Bewilligungsbescheide, als auch Regelungen des NTVergG.

Recherchen und Schriftwechsel, um eine Zuordnung in den § 99 Nr. 2 GWB seitens der Bewilligungsstellen vorzunehmen, entfallen vollständig. Diese dadurch gewonnene Zeitersparnis auf Seiten der Bewilligungsstelle und der damit verbundenen Verfahrenserleichterung für die Begünstigten schafft auf beiden Seiten eine sichere Rechtsanwendung und gewährleistet die Umsetzung der politisch zugesagten Verwaltungsvereinfachungen.

Zu Nummer 5:

Nummer 5 beinhaltet eine redaktionelle Anpassung, welche durch die Anfügung des neuen § 13 erforderlich wird.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Beschlussempfehlung

Hannover, den 21.01.2026

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8504

Berichterstattung: Abg. Christoph Willeke (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/8504 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Dr. Frank Schmädeke
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8504

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
ELER-Fördergesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische ELER-Fördergesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl S. 582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „(ABl. EU Nr. L 435 S. 1)“ die Angabe „sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131; L 154 vom 15.6.2023, S. 50; L 159 vom 22.6.2023, S. 152; L 2022/128, 24.11.2023), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2773 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L 2023/2773, 14.12.2023),“ eingefügt.

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
ELER-Fördergesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische ELER-Fördergesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl S. 582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) _____ Absatz 1 _____ erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz dient insbesondere der Durchführung der Vorschriften zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. _____ L 435 vom 6.12.2021, S. 187; _____ L 29 vom 10.2.2022, S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L 2024/1468, 24.5.2024), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131; L 154 vom 15.6.2023, S. 50; L 159 vom 22.6.2023, S. 152; L 2023/90128, 24.11.2023), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2773 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L 2023/2773, 14.12.2023), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich auf die Umsetzung der Interventionen nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8504

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. _____ L 435 vom 6.12.2021, S. 1; L 181 vom 7.7.2022, S. 35; L 227 vom 1.9.2022, S. 137), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024), in der jeweils geltenden Fassung beziehen.“

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 3“ und die Angabe „§ 13 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 3“, _____ die Angabe „§ 13 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2“ und die Angabe „(ABl. EU Nr. L 347 S. 671; 2014 Nr. L 189 S. 261; 2016 Nr. L 130 S. 18; 2017 Nr. L 34 S. 41; 2020 Nr. L 106 S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 (ABl. EU Nr. L 435 S. 262)“ durch die Angabe „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12; L, 2024/90374, 25.6.2024), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

¹Die Bewilligungsstelle teilt der antragstellenden Person bei erstmaliger Beantragung einer Förderung eine Registriernummer zu (Betriebsnummer), wenn nicht bereits nach § 7 Abs. 1 GAPInVeKoSG eine Betriebsnummer zugeteilt wurde. ²Es finden auf alle ELER-Interventionen § 2 Abs. 1 und 2 und § 3 des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes (GAPFinISchG) und zum Zweck der Durchführung des Artikels 59 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie des Artikels 44 Abs. 1 Unterabs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 § 4 Satz 1 GAPFinISchG entsprechend Anwendung.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Registriernummer

¹Die Bewilligungsstelle teilt **auf Antrag einer** _____ Person, **die bei ihr erstmals eine** _____ Förderung beantragt, **zu Zwecken der Identifizierung** eine Registriernummer zu _____. ^{1/1}Eine bereits nach § 7 _____ GAPInVeKoSG **zugeteilte** Betriebsnummer **dient auch als Registriernummer.** ²_____“ (Satz 2 jetzt in § 2 a)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8504

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

2/1. Nach § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:**„§ 2 a**

Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

_____ § 2 Abs. 1 und 2, §§ 3 und
_____ 4 Satz 1 des GAP-Finanzinteressen-
Schutz-Gesetzes _____ finden entsprechend An-
wendung.“

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf die Gewährung von Zahlungen für flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen nach den Artikeln 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 finden die §§ 3, 4, 8, 9, 10, 14 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nrn. 2 bis 4, Abs. 3 und § 15 GAPIn-VeKoSG entsprechende Anwendung.“

4. In Kapitel 4 wird nach § 12 der folgende neue § 13 angefügt:

„§ 13Entbehrlichkeit von Vergabeverfahren im
Unterswellenbereich

Das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz ist nicht anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert bei öffentlichen Aufträgen, die durch öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vergeben werden, den jeweiligen Schwellenwert nach § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB nicht erreicht und die öffentlichen Auftraggeber von den in § 99 Nr. 1 oder 3 GWB genannten Stellen nur Mittel aus Zuwendungen zur Förderung von Projekten, die der Umsetzung von nicht flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen dienen, erhalten.“

5. Der bisherige § 13 wird § 14.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

3. In § 6 Abs. 1 wird nach der Angabe „8“ die Angabe „bis 10“ eingefügt.

4. In Kapitel 4 wird nach § 12 der folgende neue § 13 angefügt:

„§ 13Entbehrlichkeit von Vergabeverfahren im
Unterswellenbereich

Das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz ist nicht anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert bei öffentlichen Aufträgen, die durch öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) **zur Umsetzung von nicht flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen** vergeben werden, den jeweiligen Schwellenwert nach § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB nicht erreicht **und es sich bei dem öffentlichen Auftraggeber um eine juristische Person des privaten Rechts handelt, die die Voraussetzungen des § 99 Nr. 2 Buchst. a GWB nur aufgrund von Zuwendungen zur Förderung von Projekten, die der Umsetzung von nicht flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen dienen, erfüllt.**“

5. *unverändert*

Artikel 2

unverändert

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8504

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Drs. 19/9645

Berichterstattung: Abg. Christoph Willeke (SPD)

Der federführende Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/9645 einstimmig, den Gesetzentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich dieser Beschlussempfehlung mit demselben Abstimmungsergebnis angeschlossen.

Den Ausschussempfehlungen zu Artikel 1 liegen im Einzelnen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu Nummer 1 (§ 1):

Zu Buchstabe a (Abs. 1):

Die Empfehlung dient der rechtsförmlichen, redaktionellen und inhaltlichen Berichtigung des gesamten Absatzes.

Insbesondere bedarf es einer Korrektur hinsichtlich der Einfügung des Hinweises auf die Durchführungsverordnung (EU) 2022/128, da der sich aus dem Änderungsbefehl ergebende Satz sprachlich und inhaltlich nicht aufgeht. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) hat hierzu erläutert, dass das Zitat zur Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 in den Hauptsatz gehöre und nicht - wie nach dem Entwurf - in den Nebensatz. Es solle also geregelt werden, dass das Niedersächsische ELER-Fördergesetz (NEFG) auch der Durchführung der Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 diene, soweit sie sich auf die Umsetzung der Interventionen nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 bezögen. Dieses Regelungsziel wird durch die empfohlene Formulierung, die zudem die Fundstellenangaben hinsichtlich der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 an zwei Stellen korrigiert, erreicht.

Zudem müssen die Fundstellenangaben der übrigen in der Vorschrift genannten EU-Verordnungen aktualisiert, d. h. zum einen an die seit Januar 2024 maßgebliche Zitierweise von EU-Vorschriften angepasst und zum anderen um die Hinweise auf die letzten Änderungen der zitierten EU-Verordnungen ergänzt werden. Um deutlich zu machen, dass die EU-Verordnungen nicht wie bei einer statischen Verweisung zu einem bestimmten Rechtsstand ausgeführt werden, sondern deren jeweils geltende Fassung, soll auch dieser Zusatz jeweils bei den Zitaten ergänzt werden.

Zu Buchstabe b (Abs. 5):

Auch die Fundstellenangaben hinsichtlich der in Absatz 5 zitierten Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 müssen aktualisiert werden. So gibt es eine neue „letzte“ Änderungsverordnung und einen neuen Berichtigungshinweis, die jeweils zitiert werden müssen, und die Zitierweise muss insgesamt an die seit Januar 2024 maßgebliche Zitierweise von EU-Vorschriften angepasst werden. Um deutlich zu machen, dass es auch hier nicht um einen bestimmten Rechtsstand der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geht, soll auch hier der Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“ ergänzt werden.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Die Regelungen der Sätze 1 und 2 des Entwurfs sollen aus systematischen Gründen auf zwei Paragraphen aufgeteilt werden, da zwischen ihnen kein inhaltlicher Zusammenhang besteht und die im Entwurf gewählte Überschrift zur Regelung des Satzes 1 des Entwurfs nicht passt. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, die Regelung des Satzes 2 des Entwurfs in einen neuen § 2 a zu überführen, sodass § 2 - wie im geltenden Recht - nur die Regelung zur Registriernummer enthält.

Die Regelung zur Registriernummer aus Satz 1 des Entwurfs soll in § 2 aus sprachlichen und inhaltlichen Gründen auf zwei Sätze, nämlich die Sätze 1 und 1/1, aufgeteilt werden.

Dabei soll in dem empfohlenen Satz 1 im Regelungstext zunächst der Klammerzusatz, mit dem in der Entwurfsfassung der Begriff der „Betriebsnummer“ eingeführt wird, entfallen, da nach Mitteilung des ML für die Zwecke des NEFG weiterhin der „niedersächsische“ Begriff der „Registriernummer“ maßgeblich bleiben soll (vgl. auch § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1).

Des Weiteren ist die Formulierung „der antragstellenden Person bei erstmaliger Beantragung einer Förderung“ ungenau, weil eine Beantragung der Registriernummer im Förderantragsformular nach Auskunft des ML gerade nicht möglich ist, sondern man für das Durchlaufen des Förderantragsverfahrens bereits eine Registriernummer braucht. Zudem soll die Registriernummer wie die Betriebsnummer nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoSG) nur auf separaten Antrag hin vergeben werden, was sich aus dem Regelungstext allerdings bislang nur indirekt (aus § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1) ergibt. Vor diesem Hintergrund bringt die empfohlene Formulierung klarer zum Ausdruck, dass die Registriernummer nur auf Antrag und in einem eigenständigen, vom Förderantragsverfahren unabhängigen Verfahren zugeteilt wird. Zu Klarstellungszwecken soll auch die aus § 7 GAPInVeKoSG entlehnte Formulierung, dass die Zuteilung der Registriernummer Zwecken der Identifizierung dient, eingefügt werden.

In dem empfohlenen Satz 1/1 soll klargestellt werden, dass eine bereits zugeteilte Betriebsnummer zugleich als Registriernummer fungiert. Dies ist nämlich der Grund dafür, dass keine Registriernummer zugeteilt wird, wenn bereits eine Betriebsnummer zugeteilt wurde (vgl. die Formulierung des Entwurfs), ergibt sich aus dem Entwurfswortlaut aber nicht so eindeutig. Das ML hat zudem erklärt, dass auch eine nach § 7 Abs. 2 GAPInVeKoSG zugeteilte Betriebsnummer als Registriernummer verwendet werden solle (selbst wenn hier kein Zusammenhang mit der ELER-Förderung bestehe - vgl. die Entwurfsbegründung, S. 4). Daher soll die in der Entwurfsregelung vorgesehene Beschränkung auf § 7 Abs. 1 GAPInVeKoSG entfallen und auf den gesamten § 7 GAPInVeKoSG verwiesen werden.

Zu Nummer 2/1 (§ 2 a):

Der empfohlene § 2 a enthält die Regelung aus § 2 Satz 2 des Entwurfs, die aus systematischen Gründen in einen eigenständigen Paragraphen ausgelagert (vgl. die Empfehlung und die Erläuterung zu § 2) und sprachlich gestrafft werden soll. Insbesondere kann der Passus „und zum Zweck der Durchführung des Artikels 59 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie des Artikels 44 Abs. 1 Unterabs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128“ entfallen, da sich diese Zweckbestimmung bereits wortgleich aus dem in Bezug genommenen § 4 Satz 1 des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes ergibt und folglich hier keinen eigenständigen Regelungsgehalt aufweist. Da das GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz in der Folge nur einmal im Regelungstext erwähnt wird, kann auch die Einführung der Abkürzung „GAPFinISchG“ entfallen. Außerdem ergibt sich bereits aus § 1 Abs. 2 sowie auch aus der unmittelbar vor § 2 stehenden Kapitelüberschrift zu Kapitel 2, dass die Regelung für alle ELER-Interventionen gilt, sodass es im Übrigen auch der Worte „auf alle ELER-Interventionen“ nicht bedarf.

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 1):

Der Ausschuss empfiehlt, die bisherige Gesetzesfassung im Wesentlichen beizubehalten und den Änderungsbefehl auf die Einfügung der §§ 9 und 10 GAPInVeKoSG in die Verweisungskette zu beschränken.

Der Passus „Auf die Gewährung von Zahlungen“ ist unpräzise und soll daher entfallen, denn die in Bezug genommenen Vorschriften des GAPInVeKoSG enthalten nicht nur Regelungen über die Gewährung von Zahlungen im engeren Sinne, sondern in erster Linie allgemeine Regelungen zur Definition des InVeKoS (§ 3), zur Kommunikation zwischen Bewilligungsstelle und Begünstigten (§ 4) sowie zu Mitwirkungspflichten und Kontrollverfahren (§§ 8 bis 10); lediglich die §§ 14 und 15 enthalten Regelungen zur Entscheidung über Auszahlungen. Da die in Bezug genommenen Vorschriften mithin eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen enthalten und die Mitteilung der wesentlichen Inhalte der Bezugsnormen in der hiesigen Verweisungsvorschrift daher zu einem deutlich längeren Regelungstext führen würde, hat sich ML dagegen ausgesprochen, die Verweisungen „sprechender“ zu gestalten. Dem ist der Ausschuss gefolgt.

Außerdem ist der Passus „für flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen nach den Artikeln 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115“ angesichts der gesetzlichen Systematik und der Tatsache, dass der Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 bereits durch § 1 Abs. 3 und die Überschrift des Kapitels 3 eindeutig zum Ausdruck kommt, entbehrlich und soll zur sprachlichen Straffung und zur Vermeidung von Wiederholungen hier nicht aufgenommen werden.

Zu Nummer 4 (§ 13 - neu -):

Die Empfehlungen des Ausschusses dienen der Präzisierung des Anwendungsbereichs der Vorschrift, um die von ML mitgeteilten Regelungsziele im Hinblick auf die Entbehrlichkeit von Vergabeverfahren nach dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) im Bereich des ELER zu erreichen.

Soweit der Entwurf als Voraussetzung für die Befreiung vom Vergaberecht vorsieht, dass die öffentlichen Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) von den in § 99 Nr. 1 oder 3 GWB genannten Stellen nur Mittel aus Zuwendungen zur Förderung von Projekten erhalten dürfen, die der Umsetzung von nicht flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen dienen, ergeben sich durch die empfohlene Formulierung drei Änderungen bzw. Klarstellungen gegenüber dem Entwurf:

Erstens soll entsprechend den Erläuterungen des ML klargestellt werden, dass öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 Buchst. a GWB nicht nur dann vom Anwendungsbereich des NTVergG ausgenommen werden sollen, wenn sie von öffentlichen Stellen ausschließlich („nur“) Zuwendungen in Form der investiven (also nicht flächen- und tierbezogenen) ELER-Förderung erhalten, sondern immer schon dann, wenn sie grundsätzlich nicht überwiegend öffentlich finanziert werden, aber aufgrund der investiven ELER-Förderung in den Bereich einer überwiegenden öffentlichen Finanzierung „hineinwachsen“.

Zweitens soll präzisiert werden, dass eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des NTVergG nur in Bezug auf Aufträge geschaffen werden soll, die zur Umsetzung von nicht flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen nach Kapitel 4 des NEFG vergeben werden. Beabsichtigt ist nach den Erläuterungen des ML nämlich keine allgemeine Ausnahme vom Anwendungsbereich des NTVergG für bestimmte Rechtssubjekte, sondern eine Ausnahme für bestimmte Aufträge, nämlich für solche mit ELER-Projektbezug, die durch Stellen vergeben werden, die nur „vorübergehend“, also während der Durchführung des ELER-Projekts, öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 Buchst. a GWB sind. Für Aufträge ohne ELER-Projektbezug in diesem Zeitraum soll hingegen das NTVergG anwendbar bleiben, wenn es sich um Aufträge über Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 Euro handelt (vgl. § 2 Abs 1 Satz 1 NTVergG). Wächst ein Unternehmen oder ein Verein also aufgrund einer ELER-Projektförderung in den Bereich der überwiegenden öffentlichen Finanzierung hinein, unterliegen Aufträge mit Bezug zu dem geförderten ELER-Projekt nicht dem NTVergG, sonstige Aufträge hingegen schon, solange die ELER-Förderung für die Berechnung des jährlichen Mittelzuflusses zu berücksichtigen ist und das Unternehmen oder der Verein deshalb

öffentlicher Auftraggeber ist. Die Befreiung von den Regelungen des NTVergG soll damit auf den Bereich der ELER-Projektförderung begrenzt sein.

Drittens sollen von den Vereinfachungen der Entwurfsregelung nur juristische Personen des privaten Rechts profitieren und nicht auch die ebenfalls unter § 99 Nr. 2 Buchst. a GWB fallenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Dies bringt die empfohlene Formulierung ebenfalls zum Ausdruck.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst hat hinsichtlich des Aspekts des „Hineinwachsens“ in den Bereich einer überwiegenden öffentlichen Finanzierung aufgrund einer ELER-Projektförderung darauf hingewiesen, dass es der vorgesehenen Regelung nur bedürfe, wenn man - wie die Landesregierung - die Rechtsauffassung vertrete, dass für die Frage, ob eine juristische Person des privaten Rechts überwiegend von öffentlichen Auftraggebern nach § 99 Nrn. 1 und 3 GWB finanziert werde, auch Zuwendungen im Rahmen von Projektförderungen zu berücksichtigen seien. Diese (bundes- bzw. europarechtliche) Rechtsfrage sei allerdings umstritten.

Teilweise werde vertreten, dass staatliche Zuwendungen für ein konkretes Projekt für die Frage der öffentlichen Finanzierung des Rechtsträgers außer Betracht bleiben müssten und vorhabenbezogene Zuwendungen in § 99 Nr. 4 GWB - der allerdings für den Anwendungsbereich des NTVergG wegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 NTVergG keine Bedeutung habe - abschließend geregelt seien (Vergabekammer Ansbach, Beschluss vom 19.10.2015 - 21.VK-3194-38/15 -, juris Rn. 67; Dörr, in: Beck'scher Vergaberechtskommentar Band 1, 4. Aufl. 2022, § 99 GWB Rn. 55; wohl auch OLG München, Beschluss vom 19.03.2019 - Verg 3/19 -, juris Rn. 75). Nach anderer Ansicht seien auch Subventionierungen einzelner Projekte bei der Prüfung der überwiegenden staatlichen Finanzierung zu berücksichtigen (Badenhausen-Fähnle/Birk, in: Müller-Wrede, GWB-Vergaberecht, 2. Aufl. 2023, § 99 GWB Rn. 83; Dietlein, NZBau 2002, S. 136, 140).

Dies bedeute allerdings nicht, dass die vorgesehene Regelung möglicherweise gegen höherrangiges Recht verstoße, sondern nur, dass sie möglicherweise ins Leere gehe, nämlich wenn eine juristische Person des Privatrechts ohnehin nicht aufgrund einer ELER-Projektförderung in den Anwendungsbereich des NTVergG „hineinwachsen“ könne. Treffe hingegen die Rechtsauffassung der Landesregierung zu, nehme die vorliegende Regelung konstitutiv die in ihr geregelten Auftragsvergaben vom Anwendungsbereich des NTVergG aus. Da die Regelung mithin jedenfalls in letzterem Fall benötigt wird, um das mit ihr verfolgte Ziel einer Befreiung privater Vereinigungen vom NTVergG im Bereich des ELER sicher erreichen zu können, ist der Ausschuss der Einschätzung der Landesregierung gefolgt, dass durch sie eventuell entstehende zusätzliche Rechtsunsicherheiten für andere Aufträge ohne ELER-Projektbezug in Kauf genommen werden sollen.

Unter systematischen Gesichtspunkten teilt der Ausschuss zudem die Auffassung der Landesregierung, dass der Standort der Regelung im NEFG gegenüber einer Regelung in § 2 NTVergG vorzuzugswürdig ist, auch wenn § 2 Abs. 2 Satz 2 NTVergG bereits bestimmte andere Konstellationen aufzählt, in denen das NTVergG im Unterschwellenbereich nicht anzuwenden ist. Der Ausschuss folgt insoweit der Auffassung der Landesregierung, dass die Regelung angesichts ihres auf nicht flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen nach Kapitel 4 des NEFG beschränkten und damit sehr begrenzten Anwendungsbereichs sich in dieses Gesetz gut einfügt und § 2 Abs. 2 NTVergG nicht durch Spezialregelungen überfrachtet werden soll.

Wir kommen zu:

Tagesordnungspunkt 5:

Abschließende Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes - Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8504 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Drs. 19/9645 - Schriftlicher Bericht - Drs. 19/9675

Der Ausschuss empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Wir steigen in die Beratung ein. Zu Wort hat sich gemeldet: für die Fraktion der CDU der Kollege Dr. Mohrmann. Bitte schön!

(Beifall bei der CDU)

Dr. Marco Mohrmann (CDU):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird kein Förderprogramm geändert, es wird auch kein zusätzliches Geld verteilt - es wird schlicht und ergreifend dafür gesorgt, dass ein bestehendes Förderinstrument funktioniert.

Worum geht es also? Ganz einfach gesagt: Das Land Niedersachsen setzt Fördermittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes - kurz: ELER - im Lande um. Dafür braucht es klare Regeln, verlässliche Kontrollen und vor allem eine Verwaltung, die handlungsfähig bleibt.

In den letzten zwei Jahren hat sich gezeigt, dass es dabei an einigen Stellen hakt - und das ganz explizit nicht deswegen, weil irgendjemand irgendetwas falsch macht, sondern weil Regelwerke nicht sauber zusammenpassen. Das soll mit diesem Gesetzentwurf geheilt werden, der drei Dinge klarstellt.

Erstens. Vorschriften, die beim Europäischen Agrarfonds - EGFL - längst gelten - zum Beispiel bei den Direktzahlungen in der ersten Säule -, etwa zur Identifizierung von Begünstigten, zur Verhinderung von Umgehungen und zum Schutz von EU-Finanzmitteln, werden nun auch für den ELER angewendet. Das sorgt für Gleichbehandlung, für Rechtssicherheit und für Vertrauen.

Zweitens. Zuständigkeiten, Begriffe und Verweisungen werden bereinigt. Das klingt zwar unspektakulär, ist aber wichtig, denn nur klare Regeln lassen sich am Ende korrekt anwenden.

Drittens. Hier wird es für die Praxis besonders relevant, nämlich bei der Anwendung des Vergaberechts. Der neue § 13 stellt klar, dass das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz im Unterschwellenbereich für bestimmte, klar abgegrenzte ELER-Projektaufträge nicht gilt.

Der Bericht beschreibt sehr anschaulich, warum das notwendig ist: weil Vereine oder private Projektträger allein durch eine investive ELER-Förderung zeitweise in die Rolle eines öffentlichen Auftraggebers hineinwachsen können - mit erheblichen

vergaberechtlichen Pflichten, die in der Praxis kaum handhabbar sind.

Die Ausschussempfehlung präzisiert deshalb den Anwendungsbereich und fasst ihn bewusst eng: keine generelle Ausnahme, sondern nur für projektbezogene ELER-Aufträge, nur für juristische Personen des privaten Rechts und nur solange der konkrete Projektbezug besteht.

Meine Damen und Herren, das ist so weit natürlich sinnvoll. Aber - um eine politische Botschaft einzubauen - das zeigt natürlich auch: Das Tariftreue- und Vergabegesetz ist an vielen Stellen schlicht nicht praktikabel. Nun wird in diesem Bereich zwar Erleichterung geschaffen - das ist auch gut -, aber das ist eben auch ein klarer Hinweis an die Landesregierung, dass das Vergaberecht endlich einfacher, klarer und weniger kleinteilig auszugestalten ist, und zwar nicht nur im ELER-Bereich. Das ist eine Aufgabe, bei der Sie einen großen Wurf landen könnten, liebe Landesregierung.

Meine Damen und Herren, das hier besprochene Gesetz schafft Rechtssicherheit, es reduziert den Verwaltungsaufwand, und es hilft dabei, dass die EU-Förderung dort ankommt, wo sie gebraucht wird. Das ist so weit gut, und deswegen stimmen wir als CDU zu.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Vielen Dank. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat nun das Wort: der Kollege Leddin. Bitte sehr!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Pascal Leddin (GRÜNE):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich habe mir gestern wirklich den Kopf zerbrochen: Wie erklärt man das ELER-Gesetz so, dass junge Menschen nicht direkt in den Flugmodus umschalten? Ich sage es mal so: Das ist eine wahre Challenge, weil man dabei ja auch parlamentarisch bleiben soll. Also stelle ich mir vor, ich erkläre das nicht Abgeordneten, sondern lowkey Leuten, die noch nie davon gehört haben. Und dann denke ich mir: ELER klingt erst mal wie ein neuer Energydrink - ist es aber nicht. ELER ist eher so: EU-Geld, das sinnvoll verteilt wird.

Was machen wir mit dem Gesetz? Ganz einfach gesagt: Wir bringen die Regeln auf den neuesten

Stand: keine alte Version, sondern ein Update, ein Patch. EU-Vergaben werden sauber ins Landesrecht übernommen, damit klar ist, wer Geld bekommt und wofür. Das verhindert Missbrauch: keine Cheater, keine Hacker, kein „Ups, war nicht so gemeint. Schere!“, sondern klare Regeln.

(Beifall von Djenabou Diallo Hartmann
[GRÜNE])

Und jetzt kommt der Teil, den ich, ehrlich gesagt, highkey feiere: Für Förderungen gelten künftig die gleichen Kontrollregeln wie beim großen EU-Agrarfonds. Das heißt übersetzt: weniger Chaos, weniger Bürokratie, mehr Übersicht. Das ist nicht wild, das ist sinnvoll!

Auch für Kommunen wird es entspannter. Kleine Projekte unterhalb bestimmter Grenzen müssen nicht mehr durch ein komplettes Vergabe-Endlevel laufen. Das spart Zeit, Nerven und Papierstapel.

Kurz gesagt: Vielleicht klingt ELER erst mal nach einer Boomer-Abkürzung,

(Volker Bajus [GRÜNE]: Hey, hey!)

aber am Ende geht es um Geld, das Zukunft möglich macht, und das ist alles andere als von gestern.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der
SPD)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Vielen Dank. - Für die Fraktion der AfD hat nun das Wort: der Kollege Dannenberg. Bitte sehr!

(Beifall bei der AfD)

Alfred Dannenberg (AfD):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Bei der Änderung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes geht es um bloße technische Anpassungen, die von einer dynamischen rechtlichen Ausgangslage herrühren.

Wie die Landesregierung in der Unterrichtung im Ausschuss darlegte, soll die „bestehende Verwaltungspraxis rechtssicher abgebildet werden“. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst sprach ebenfalls von rechtsförmlichen Erfordernissen bis hin zur Anpassung von Zitaten und Fußnoten.

Alles sinnvoll! Meine AfD-Fraktion wird natürlich gleich zustimmen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Vielen Dank. - Für die Fraktion der SPD macht sich auf den Weg: der Kollege Willeke. Bitte schön!

Christoph Willeke (SPD):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Vorredner haben eigentlich alles Große gesagt.

Ich möchte einen Punkt unterstreichen: Wir machen es einfacher. Das passt in die Linie der Landesregierung: einfacher, schneller, günstiger. Bei der Vergabe im Unterschwellenbereich - Herr Mohrmann hat es angesprochen - orientieren wir uns am Bundesrecht. Wir machen das Vergaberecht insbesondere für kleine Vereine einfacher. Das reduziert auch den Aufwand in den Bewilligungsbehörden. Das ist eine Sache, die Relevanz hat. Wir haben auch die Zitierweise angepasst, sodass sie jetzt europarechtskonform ist.

Das sind alles technische Kleinigkeiten, aber das ist etwas, wozu man sagen kann: Wenn wir schon etwas anpassen, dann machen wir es auch einfacher. Da schauen wir immer drauf, das wollen wir unbedingt. Deswegen, finde ich, verdient das hier eine gesonderte Erwähnung.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜ-
NEN)

ELER - ich glaube, vielen von uns ist diese Abkürzung schon mal über den Weg gelaufen, auch vielen von uns Parlamentariern. Aber was ist da eigentlich alles mit drin?

Ich habe noch zwei Minuten, um ganz kurz zu sagen, was wir damit im Flächenland Niedersachsen alles machen können, und das ist eine ganze Menge - hinter mir sitzt eine ehemalige Landwirtschaftsministerin; von daher ist es sehr passend, dass ich dazu noch ein paar Sachen sagen darf -: Gewässerschutzberatung, Bildungsmaßnahmen zur beruflichen Qualifizierung, einzelbetriebliche Beratung, bis hin zur EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“. Das sind Sachen, die uns wirklich voranbringen. Es gibt ganz tolle Projekte, die damit unterstützt werden können: Flurbereinigung, ländlicher Wegebau und das Agrarinvestitionsförderungsprogramm - AFP -, den Landwirtschaftspolitikern total bekannt.

Und jetzt vielleicht noch etwas, was nicht nur der Agrarbranche sehr bekannt ist: Es geht auch um Dorfentwicklung, Tourismus, Kulturerbe, Regionalmanagement, um die Maßnahme „Transparenz schaffen“. Wir hatten heute schon das Thema

LEADER; auch das ist im ELER drin. Es geht bis hin zur Breitbandversorgung.

Ich würde also sagen: Im ELER steckt eine ganze Menge. Es lohnt sich wirklich, da mal reinzugucken. Tun Sie das gerne! Wenn Sie versuchen, für Ihren Wahlkreis Fördermittel zu generieren, kann ich das durchaus empfehlen.

Alle beteiligten Kommunen hatten keine Einwände gegen den Gesetzentwurf. Ich freue mich, dass die Beratungen hier so gut über die Bühne gingen.

Ich bedanke mich und schenke uns allen die letzte Minute meiner Redezeit.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Vielen Dank, Herr Kollege Willeke. - Für die Landesregierung hat nun das Wort: die Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ministerin Staudte. Bitte sehr!

Miriam Staudte, Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Im Prinzip haben die Vorredner alles sehr anschaulich erläutert.

Heute Vormittag haben wir über die Förderung des ländlichen Raums aus politischer Sicht diskutiert. Jetzt geht es sozusagen um die technische Abwicklung, die vereinfacht werden soll, zum Beispiel was die kleinen Vereine und das Vergaberecht angeht. Insofern freue ich mich wirklich sehr, dass wir jetzt den neuen § 13 aufgenommen haben. Es geht aber auch um eine Anpassung an die Rechtslage und letztendlich um den Schutz der EU vor Missbrauch, vor Betrug etc. Ich betone, dass es darum geht, die bestehende Verwaltungspraxis auch sozusagen rechtsförmlich abzubilden.

Insofern bin ich sehr dankbar dafür, dass Sie im Ausschuss dieses Verfahren so konstruktiv begleitet haben und dass uns jetzt eine einstimmige Beschlussempfehlung des Agrarausschusses vorliegt, diese Anpassung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes umzusetzen.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Vielen Dank, Frau Ministerin.

Wir kommen nun zur Abstimmung.

Wer der Beschlussempfehlung folgen und damit den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Schlussabstimmung mit den in der Beschlussempfehlung empfohlenen Änderungen annehmen will, den bitte ich, soweit möglich, aufzustehen. - Das ist einstimmig. Der Beschlussempfehlung wurde gefolgt.



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

80. Jahrgang

Hannover, den 4. Februar 2026

Nummer 10

G e s e t z **zur Änderung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes**

Vom 28. Januar 2026

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische ELER-Fördergesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl S. 582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz dient insbesondere der Durchführung der Vorschriften zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187; L 29 vom 10.2.2022, S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131; L 154 vom 15.6.2023, S. 50; L 159 vom 22.6.2023, S. 152; L, 2023/90128, 24.11.2023), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2773 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2773, 14.12.2023), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich auf die Umsetzung der Interventionen nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1; L 181 vom 7.7.2022, S. 35; L 227 vom 1.9.2022, S. 137), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024), in der jeweils geltenden Fassung beziehen.“

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 3“, die Angabe „§ 13 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2“ und die Angabe „(ABl. EU Nr. L 347 S. 671; 2014 Nr. L 189 S. 261; 2016 Nr. L 130 S. 18; 2017 Nr. L 34 S. 41; 2020 Nr. L 106 S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 (ABl. EU Nr. L 435 S. 262)“ durch die Angabe „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12; L, 2024/90374, 25.6.2024), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Registriernummer

¹Die Bewilligungsstelle teilt auf Antrag einer Person, die bei ihr erstmals eine Förderung beantragt, zu Zwecken der Identifizierung eine Registriernummer zu. ²Eine bereits nach § 7 GAPInVeKoSG zugeteilte Betriebsnummer dient auch als Registriernummer.“

3. Nach § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

§ 2 Abs. 1 und 2, §§ 3 und 4 Satz 1 des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes finden entsprechend Anwendung.“

4. In § 6 Abs. 1 wird nach der Angabe „8“ die Angabe „bis 10“ eingefügt.
5. In Kapitel 4 wird nach § 12 der folgende neue § 13 angefügt:

„§ 13

Entbehrlichkeit von Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich

Das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz ist nicht anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert bei öffentlichen Aufträgen, die durch öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zur Umsetzung von nicht flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen vergeben werden, den jeweiligen Schwellenwert nach § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB nicht erreicht und es sich bei dem öffentlichen Auftraggeber um eine juristische Person des privaten Rechts handelt, die die Voraussetzungen des § 99 Nr. 2 Buchst. a GWB nur aufgrund von Zuwendungen zur Förderung von Projekten, die der Umsetzung von nicht flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen dienen, erfüllt.“

6. Der bisherige § 13 wird § 14.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 28. Januar 2026

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Olaf L i e s

N i e d e r s c h r i f t

über die 67. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft

und Verbraucherschutz

am 12. November 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2026**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8220](#)
Beratung 6
Beschluss..... 7
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8504](#)
Beratung 8
Weiteres Verfahren..... 9
3. **Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und zur Verbesserung der bäuerlichen Agrarstruktur in Niedersachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8144](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 10
Aussprache 13
4. **Unterrichtung durch die Landesregierung über Konsequenzen für die nutztier-, speziell die schweinehaltenden Betriebe in Niedersachsen**
Unterrichtung 22

<i>Aussprache</i>	24
5. Unterrichtung durch die Landesregierung zu verschiedenen Fragen rund um die Nutztierhaltung in Niedersachsen	
Unterrichtung	26
Aussprache	34
6. Nicht für die Schule, sondern für das Leben lernen wir: Alltagskompetenzen junger Menschen durch schulische Bildungsangebote stärken!	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/5649	
<i>Beratung</i>	40
<i>Beschluss</i>	41
7. Nahrungsmittelversorgung sichern, Kulturgut bewahren: Zukunftsperspektiven für die niedersächsische Küstenfischerei schaffen	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/6802	
<i>Beratung</i>	42
<i>Verfahren</i>	43
8. Für Artenschutz und Biodiversität: Einführung eines „Bodenbrüterbonus“ zur Intensivierung des Prädatorenmanagements	
Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 19/7190	
<i>Beratung</i>	44
<i>Weiteres Verfahren</i>	45
9. Das Tierwohl in der Nutztierhaltung durch Entbürokratisierung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes fördern	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/5310	
<i>Beratung</i>	46
<i>Weiteres Verfahren</i>	46
10. Heimischen Obst- und Gemüseanbau unterstützen - Möglichkeit der kurzfristigen Beschäftigung zeitlich ausweiten	
Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 19/6017	
<i>Beratung</i>	47
<i>Beschluss</i>	47
11. Niedersachsens Wälder durch professionelle Strukturen fit für die Zukunft machen! Forstwirtschaftliche Vereinigungen stärken, Waldpflegeverträge fördern und neue Managementansätze erproben	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/6803	

	<i>Beratung</i>	49
	<i>Weiteres Verfahren</i>	49
12. Jakobskreuzkraut: Der steigenden Ausbreitung entgegentreten - Futterqualitäten sichern		
	Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 19/8272	
	<i>Beratung</i>	50
	<i>Weiteres Verfahren</i>	50
13. Ein aktives Wolfsmanagement in Niedersachsen - für die Weidetierhaltung, den Deichschutz und die Sicherheit der Menschen im ländlichen Raum		
	Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/8539	
14. Hauswirtschaft und Alltagskompetenzen in Niedersachsen weiter stärken		
	Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8550	
	<i>Zusammen beraten mit TOP 6</i>	53
15. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur Domänenverwaltung		
	<i>Beratung</i>	54
	<i>Beschluss</i>	54
16. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum EU-Schulprogramm		
	<i>Beratung</i>	55
	<i>Beschluss</i>	55

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jörn Domeier (SPD)
3. Abg. Thore Güldner (SPD)
4. Abg. Karin Logemann (SPD)
5. Abg. Sebastian Penno (SPD)
6. Abg. Alexander Saade (SPD)
7. Abg. Christoph Willeke (SPD)
8. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
9. Abg. Katharina Jensen (CDU)
10. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
11. Abg. Hartmut Moorkamp (CDU)
12. Abg. Pascal Leddin (GRÜNE)
13. Abg. Christian Schroeder (GRÜNE)
14. Abg. Alfred Dannenberg (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrätin Dr. Schröder,
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster,
Ministerialrat Mohr.

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Stürzebecher.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13:30 Uhr bis 16:33 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8504](#)

Direkt überwiesen am 29.09.2025

federführend: AfELuV; mitberatend: AfRuV

Beginn der Beratung

RD'in **Brinks** (ML) trägt Folgendes vor: Mit dem Niedersächsischen ELER-Fördergesetz, dem NEFG, ist 2020 eine Rechtsgrundlage geschaffen worden, um die ELER-Förderung in Niedersachsen in der aktuellen Förderperiode rechtssicher gestalten und durchführen zu können. Während der Bund die Gesetzgebungskompetenz für das Verwaltungs- und Kontrollsystem im Bereich des Fonds EGFL innehat, liegt diese für den ELER bei den Bundesländern. Bedingt durch die sehr dynamische Entwicklung der zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen sowohl der EU als auch des Bundes ist es nun erforderlich, das NEFG anzupassen, um der veränderten Rechtslage Rechnung zu tragen.

Diese Anpassung hat eine Neufassung einzelner Paragraphen sowie die Einfügung eines neuen Paragraphen, des § 13, zum Gegenstand.

Eine wichtige Neuerung besteht darin, dass einzelne Paragraphen des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes, eines Bundesgesetzes, entsprechende Anwendung finden. Diese Regelungen dienen der Durchführung unionsrechtlicher Vorgaben zum Schutz der finanziellen Interessen der Union. Damit wurde eine nationale Regelung zur Verhinderung von Betrug und Missbrauch, zur Sicherstellung der korrekten Identifizierung von Antragstellern durch steuerliche Identifikationsmerkmale und für die Verankerung des Verbots der Schaffung von Umgehungsklauseln in nationales Recht geschaffen.

Das GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz ist aufgrund der Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen lediglich für den EGFL anwendbar, nicht aber für den ELER. Daher ist es nun geboten, auf landesrechtlicher Basis eine entsprechende Regelung auch für den ELER-Fonds zu schaffen.

Die Neufassung des § 6 ist im Sinne der Gleichbehandlung der Fonds geboten. Eine bestehende Verwaltungspraxis soll rechtssicher abgebildet werden.

Des Weiteren soll eine Regelung aufgenommen werden, welche die Anwendung des Vergaberechts im Unterschwellenbereich modifiziert, sodass die öffentlichen Auftraggeber gemäß § 99 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aus dem Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes ausgenommen werden. Eine solche Regelung ist bei der letzten Novelle des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes nicht aufgenommen worden. Deswegen soll jetzt eine entsprechende Regelung im NEFG geschaffen werden.

Dadurch wird der Verwaltungsaufwand für die betroffenen Bewilligungsstellen erheblich reduziert und den betroffenen Antragstellenden, zumeist kleinen Vereinen, die Arbeit erleichtert.

Hinsichtlich der Antragstellenden reden wir über wirklich kleine Vereine in der örtlichen Gemeinschaft, wie Schützengruppen, Sportvereine, Kulturvereine, kleine Theater, Bibliotheken und dergleichen. Wir sind gefragt worden, ob größere Gesellschaften mit beschränkter Haftung involviert sind. Es geht um kleine Vereine und Verbände auf örtlicher Ebene, für die eine Verfahrenserleichterung vorgesehen ist.

Im Anschluss an diese Sitzung kann ich den Mitgliedern des Ausschusses eine Synopse zukommen lassen, in der die Änderungen gegenüber der aktuellen Fassung des Gesetzes kenntlich gemacht sind.¹

In der Verbandsbeteiligung gab es keine Anmerkungen, die uns zu Anpassungen des Änderungsgesetzes hätten bewegen müssen.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) merkt an, gerade für kleinere Vereine auf örtlicher Ebene seien im Zusammenhang mit der Anwendung des Vergaberechts große Probleme entstanden. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung sei überaus sinnvoll, um gerade für diese Vereine Erleichterungen zu schaffen.

Die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen hätten sich auf die Fahnen geschrieben, Bürokratie und Verwaltungsaufwand abzubauen, und dies geschehe mit der vorgesehenen Gesetzesänderung ganz deutlich.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** kommt überein, die Beratungen auf der Grundlage einer vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst zu erstellenden Vorlage mit Empfehlungen und Formulierungsvorschlägen des GBD fortzusetzen.

¹ Die Synopse ist als Vorlage 1 verteilt worden.

N i e d e r s c h r i f t
über die 70. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
am 14. Januar 2026
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8504](#)
Fortsetzung der Beratung 6
Beschluss..... 6
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bundeswehr in Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/6804](#)
Mitberatung 7
Beschluss..... 8
3. **Unterrichtung durch die Landesregierung zur Übung zur Vermarktung von Schweinefleisch für den Fall des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP)**
Unterrichtung 9
Aussprache 13

4. **Ökologische Stationen dauerhaft verlässlich, in ausreichender Höhe und unbürokratisch finanzieren**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8957](#)

Beginn der Beratung..... 18

Verfahrensfragen..... 18

5. **Gänsemanagement in Niedersachsen: Förderlücken schließen - Verfahren beschleunigen - neue Lösungsansätze erproben**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8959](#)

Beginn der Beratung (zusammen beraten mit TOP 10)..... 20

Verfahrensfragen..... 21

6. **Regulierung von Tierhandel und Tierbörsen - Tierwohl stärken, illegalen Handel eindämmen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/8969](#)

Beginn der Beratung..... 22

Verfahrensfragen..... 22

7. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK)**

Beratung..... 23

Beschluss..... 23

8. **Entbürokratisierung durch Digitalisierung - ein einheitliches Datenportal für die Landwirtschaft in Niedersachsen!**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/9263](#)

Beginn der Beratung..... 24

Verfahrensfragen..... 24

9. **Für eine spürbare Entlastung der heimischen Landwirtschaft: Verdoppelung der Agrardieselmrückstattung**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/9299](#)

Beginn der Beratung..... 26

Verfahrensfragen..... 27

10. **Konsequentes jagdliches Gänsemanagement in Niedersachsen - Landwirtschaft entlasten, Bodenbrüter schützen, Seuchenrisiken reduzieren**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/9350](#)

zusammen beraten mit Tagesordnungspunkt 5..... 28

11. **Die Impfung von Hausgeflügel gegen die Vogelgrippe ermöglichen und den Export betreffender Geflügelprodukte unterstützen**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/9354](#)

12. **Die Vogelgrippe konsequent bekämpfen: Tierleid verhindern, Menschen entlasten, betriebliche Existenzen sichern**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/9425](#)

Beginn der Beratung..... 29

Verfahrensfragen..... 30

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jörn Domeier (SPD)
3. Abg. Thore Güldner (SPD)
4. Abg. Gerd Hujahn (i. V. der Abg. Karin Logemann) (SPD)
5. Abg. Sebastian Penno (SPD)
6. Abg. Alexander Saade (SPD)
7. Abg. Christoph Willeke (SPD)
8. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
9. Abg. Katharina Jensen (CDU)
10. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
11. Abg. Hartmut Moorkamp (CDU)
12. Abg. Pascal Leddin (GRÜNE)
13. Abg. Christian Schroeder (GRÜNE)
14. Abg. Alfred Dannenberg (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Mohr,
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Stürzebecher.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13:34 Uhr bis 15:02 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8504](#)

direkt überwiesen am 29.09.2025

federführend: AfELuV;

mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten in der 67. Sitzung am 12. November 2025

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: Vorlage 2 des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes

MR **Mohr** (GBD) erläutert die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes, wie sie sich aus der Vorlage 2 ergeben.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD) betont, die SPD-Fraktion begrüße, dass mit dem Gesetzentwurf und den hierzu vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst unterbreiteten Vorschlägen Rechtsklarheit geschaffen werde.

Die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion schlossen sich insgesamt den Formulierungsvorschlägen, die der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst in der Vorlage 2 unterbreitet habe, an.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) merkt an, der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung habe keinen politischen, sondern rechtstechnischen Charakter. Die Ausschussmitglieder seiner Fraktion stimmten dem Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 2 zu.

Eine weitere Aussprache ergibt sich nicht.

Beschluss

Der - federführende - **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 2 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Die Empfehlung ergeht vorbehaltlich der Zustimmung durch den mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. **Christoph Willeke** (SPD)

N i e d e r s c h r i f t

über die 73. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

am 21. Januar 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8644](#)
Mitberatung 6
Beschluss..... 6

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8504](#)
Mitberatung 7
Beschluss..... 7

3. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Störungen in der IT-Infrastruktur der Justiz“**
Beschluss..... 8
Unterrichtung 8
Verfahrensfragen..... 17

4. **Gerichtliche Verfahren kindgerecht gestalten - Einsetzung einer koordinierenden Stelle für kindgerechte Justiz in Niedersachsen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8965](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 18
Fortsetzung der Beratung..... 22

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Antonia Hillberg (SPD)
3. Abg. Stefan Klein (i. V. des Abg. Jan Schröder) (SPD)
4. Abg. Corinna Lange (i. V. des Abg. Ulf Prange) (SPD)
5. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
6. Abg. Julius Schneider (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (i. V. des Abg. Constantin Grosch) (SPD)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Carina Hermann (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Jens Nacke (CDU)
12. Abg. Volker Bajus, zeitweise vertreten durch die Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Omid Najafi (i. V. des Abg. Thorsten Paul Moriße) (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Mohr,
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Geerts.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:18 Uhr bis 12:53 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8504](#)

direkt überwiesen am 29.09.2025

federführend: AfELuV;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 2)

MR **Mohr** (GBD) berichtet, der federführende Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz habe dem Landtag vorbehaltlich des Ergebnisses der heutigen Mitberatung einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf mit den aus Vorlage 2 ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Bei diesen Änderungen handele es sich im Wesentlichen um redaktionelle und rechtsförmliche Überarbeitungen des Gesetzentwurfs und um die Präzisierung von Formulierungen.

Eine inhaltliche Änderung sehe der Gesetzentwurf vor allem in dem neuen § 13 des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes vor, der die Entbehrlichkeit von Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich betreffe. Eine Anmerkung hierzu habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst in der Vorlage 2 niedergelegt. Dieser Regelung bedürfe es nämlich nur, wenn man das Bundes- und Europarecht in einem bestimmten Sinne auslege, und über diese Auslegung herrsche in der juristischen Literatur und Rechtsprechung keine Einigkeit. Der federführende Ausschuss habe sich insoweit dem Ansinnen der Landesregierung angeschlossen, zumindest für den Bereich der ELER-Projektförderung Klarheit zu schaffen und - unabhängig davon, welche Rechtsauffassung zutrefte - auf jeden Fall eine Entbehrlichkeit von Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich vorzusehen.

Seitens des Ausschusses ergeben sich dazu keine Wortmeldungen.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 2 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Von: Stürzebecher, Linda
Gesendet: Freitag, 14. November 2025 10:05
An: Ausschussbüro (LT)
Betreff: Entwurfsfassung: Änderung ELER-FörderG 19/8504
Anlagen: ML NEFG 2025 konsolidierte Fassung 06.docx

Priorität: Hoch

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Von: Wittenbecher, Christian (ML) <Christian.Wittenbecher@ML.Niedersachsen.de>
Gesendet: Donnerstag, 13. November 2025 20:31
Betreff: Entwurfsfassung zu Änderung ELER-FörderG 19/8504

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich die in der 67. Sitzung des AfELuV am 12.11.2025 unter TOP 2 zugesagte Entwurfsfassung des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes (Drs. 19/8504), in der die Änderungen gegenüber der aktuellen Fassung des Gesetzes kenntlich gemacht sind.

Mit freundlichen Grüßen
Christian Wittenbecher

Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ref. V1 - Kabinett, Parlament, Bundesrat

Calenberger Straße 2
30169 Hannover
T. 0511 120-2056
Mail: christian.wittenbecher@ml.niedersachsen.de

blau = Änderungen ggü. der aktuellen Fassung des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 582 – VORIS 78210)

Entwurf

Niedersächsisches Gesetz zur Durchführung der Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (Niedersächsisches ELER-Fördergesetz – NEFG)

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz dient insbesondere der Durchführung der Vorschriften zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 187; 2022 Nr. L 29 S. 45), soweit sie sich auf die Umsetzung der Interventionen nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1) [sowie der Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung \(EU\) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des](#)

Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131; L 154 vom 15.6.2023, S. 50; L 159 vom 22.6.2023, S. 152; L, 2022/128, 24.11.2023), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2773 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L 2023/2773, 14.12.2023) beziehen.

(2) Kapitel 2 dieses Gesetzes findet auf alle ELER-Interventionen nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 Anwendung.

(3) Kapitel 3 dieses Gesetzes findet auf die flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen nach den Artikeln 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 Anwendung.

(4) Kapitel 4 dieses Gesetzes findet auf alle nicht flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen nach den Artikeln 73 bis 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 Anwendung.

(5) Mit der Ermächtigung in [§ 14 Abs. 3](#) kann der Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet werden für Regelungen zu der elektronischen Antragstellung, der elektronischen Erstellung eines Verwaltungsaktes, dem elektronischen Verwaltungsakt und der elektronischen Kommunikation mit den Begünstigten nach [§ 14 Abs. 2](#) auch für Interventionen nach Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 in Ergänzung zum GAP-Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz (GAPInVeKoSG) sowie in Ergänzung zu den aufgrund des § 17 GAPInVeKoSG erlassenen Verordnungen, Interventionen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 671; 2014 Nr. L 189 S. 261; 2016 Nr. L 130 S. 18; 2017 Nr. L 34 S. 41; 2020 Nr. L 106 S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 (ABl. EU Nr. L 435 S. 262), sowie für Interventionen in bestimmten Sektoren nach Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 und für niedersächsische Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen ohne finanzielle Beteiligung der Europäischen Union, wenn diese zusammen mit Anträgen in der EU-Förderung beantragt werden.

Gemeinsame Vorschriften für ELER-Interventionen

§ 2

Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

¹Die Bewilligungsstelle teilt der antragstellenden Person bei erstmaliger Beantragung einer Förderung eine Registriernummer zu (Betriebsnummer), wenn nicht bereits nach § 7 Abs. 1 GAPInVeKoSG eine Betriebsnummer zugeteilt wurde.

²Es finden auf alle ELER-Interventionen § 2 Abs. 1 und 2 und § 3 des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes (GAPFinISchG) und zum Zwecke der Durchführung des Artikels 59 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie des Artikels 44 Abs. 1 Unterabs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 § 4 Satz 1 GAPFinISchG entsprechend Anwendung.“

§ 3

Berichtigung und Anpassung bei offensichtlichen Irrtümern

(1) ¹Von Begünstigten vorgelegte Beihilfe-, Förder- und Auszahlungsanträge sowie Belege sind nach ihrer Einreichung zu berichtigen und anzupassen, wenn es sich um offensichtliche Irrtümer handelt, die von der Bewilligungsstelle anerkannt wurden. ²Die Berichtigung kann jederzeit erfolgen.

(2) Die Bewilligungsstelle darf offensichtliche Irrtümer nur dann anerkennen, wenn sie durch eine einfache Prüfung der Angaben in den in Absatz 1 genannten Unterlagen unmittelbar festgestellt werden können.

(3) Bei Anerkennung eines offensichtlichen Irrtums wird die oder der Begünstigte so gestellt, als ob ihr oder ihm der Irrtum nicht unterlaufen wäre.

§ 4

Verzinsung bei Erstattungen

¹Im Falle einer Rückforderung ist der zu erstattende Betrag abweichend von § 49 a Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Ablauf der durch die Bewilligungsstelle bestimmten Zahlungsfrist zu verzinsen. ²Die Zahlungsfrist darf nicht mehr als 60 Tage ab Absendung des Festsetzungsbescheides betragen.

Kapitel 3

Vorschriften für flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen

§ 5

Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände

¹Konnte die oder der Begünstigte aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände eine Verpflichtung oder sonstige Auflage nicht erfüllen, wird die entsprechende Zahlung für die Jahre, in denen ein Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände auftraten, anteilmäßig reduziert. ²Diese Reduktion betrifft nur die Teile der Verpflichtung oder sonstigen Auflage, für die vor Eintreten des Falls von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände keine zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste entstanden sind. ³Verwaltungssanktionen werden nicht verhängt. ⁴In Bezug auf die Fördervoraussetzungen und sonstigen Auflagen erfolgt keine Rücknahme und es wird keine Verwaltungssanktion verhängt. ⁵Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsstelle innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die oder der Begünstigte hierzu in der Lage ist, mitzuteilen.

§ 6

Anwendbarkeit von Vorschriften des GAP-Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes

(1) Auf die Gewährung von Zahlungen für flächen- und tierbezogene Interventionen nach den Artikeln 70 bis 72 der Verordnung VO (EU) 2021/2115 finden die §§ 3, 4, 8, 9, 10, 14 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nrn. 2 bis 4, Abs. 3 und § 15 GAPInVeKoSG entsprechende Anwendung.

(2) § 6 GAPInVeKoSG findet auf Auszahlungsanträge entsprechende Anwendung.

§ 7

Kürzungen, Verwaltungssanktionen und Ausschlüsse

(1) ¹Hat die oder der Begünstigte die Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen oder Auflagen für die Förderung nicht oder nicht vollumfänglich erfüllt (Verstoß), so wird die beantragte Förderung gekürzt. ²Die Kürzung der Förderung darf ohne Berücksichtigung einer möglichen Verzinsung 100 Prozent der beantragten Zahlungen nicht überschreiten.

(2) ¹Darüber hinaus werden Verwaltungssanktionen verhängt. ²Die Verwaltungssanktionen bestehen in der Zahlung eines über die Kürzung nach Absatz 1 hinausgehenden Betrages durch die Begünstigte oder den Begünstigten. ³Der

Betrag der Sanktionierung darf ohne Berücksichtigung einer möglichen Verzinsung 100 Prozent der beantragten Zahlungen nicht überschreiten.

(3) ¹Zudem kann die oder der Begünstigte von einer Förderung ausgeschlossen werden. ²Der Ausschluss von einer Förderung kann auf einen Zeitraum von höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahren festgelegt werden. ³Der Ausschluss kann im Fall eines wiederholten Verstoßes erneut festgelegt werden.

Kapitel 4

Vorschriften für nicht flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen

§ 8

Kürzungen des Auszahlungsbetrages um nicht förderfähige Ausgaben

Sofern die Bewilligungsstelle bei der Verwaltungskontrolle feststellt, dass Beträge nicht förderfähig sind, die die oder der Begünstigte auf der Grundlage des Bewilligungsbescheids im Auszahlungsantrag als förderfähig deklariert und zur Erstattung beantragt hat, so wird der Auszahlungsbetrag um den als nicht förderfähig festgestellten Betrag gekürzt.

§ 9

Verhängung von Sanktionen und Ausschluss bei Vorsatz

(1) Die Förderung wird ganz abgelehnt oder zurückgenommen, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(2) Die Förderung wird ganz oder teilweise abgelehnt oder ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn Verpflichtungen oder sonstige Auflagen, insbesondere die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe, die in Unionsvorschriften oder im Bewilligungsbescheid festgelegt sind, nicht eingehalten werden.

(3) ¹Die Entscheidung darüber, inwieweit die Förderung bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen gemäß Absatz 2 abgelehnt oder zurückgenommen wird, erfolgt nach Ermessen der Bewilligungsstelle in Abhängigkeit von Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere des Verstoßes. ²Das Ausmaß eines Verstoßes wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das Vorhaben insgesamt beurteilt. ³Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen. ⁴Die Häufigkeit

wird danach beurteilt, ob bereits ähnliche Verstöße innerhalb der Förderperiode 2023 bis 2027 festgestellt wurden, wenn es sich um dieselbe Begünstigte oder denselben Begünstigten und dieselbe Intervention oder Fördermaßnahme handelt. ⁵Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen sind.

(4) Teilt die oder der Begünstigte die Nichteinhaltung einer Verpflichtung oder sonstigen Auflage mit, bevor die Bewilligungsstelle sie oder ihn auf einen entsprechenden Verstoß hingewiesen oder eine Kontrolle vor Ort angekündigt hat, so kann dies im Rahmen der Ermessensentscheidung zur Festsetzung der Sanktionshöhe berücksichtigt werden.

(5) ¹Bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Auftragsvergabe von Auftraggebern gemäß § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen orientieren sich die Sanktionen grundsätzlich an den zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe einschlägigen „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“. ²Sofern mehr als eine Unregelmäßigkeit im selben Vergabeverfahren festgestellt wird, werden die Korrektursätze nicht kumuliert. ³Es wird die Unregelmäßigkeit mit dem höchsten Korrektursatz berücksichtigt.

(6) Ein Förder- oder Auszahlungsantrag wird abgelehnt, wenn die oder der Begünstigte oder eine vertretungsberechtigte Person die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindert.

(7) ¹Wird festgestellt, dass die oder der Begünstigte vorsätzlich falsche Nachweise vorgelegt oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, um die Förderung zu erhalten, so wird die Förderung ganz abgelehnt oder zurückgenommen. ²Außerdem wird die oder der Begünstigte in dem Kalenderjahr der Feststellung und dem darauffolgenden Kalenderjahr von derselben Intervention oder Vorhabenart ausgeschlossen.

§ 10

Ausnahmen von Sanktionen

Von Sanktionen kann abgesehen werden, wenn

1. der Verstoß geringfügigen Charakter hat,

2. der Verstoß auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist,
3. der Verstoß auf einen Irrtum der Bewilligungsstelle oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und der Irrtum für die von der Sanktion betroffene Person nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war,
4. gegenüber der Bewilligungsstelle glaubhaft dargelegt wird, dass weder die oder der Begünstigte noch die Angehörigen des Betriebs oder beauftragte Dritte den Verstoß verschuldet haben,
5. die Bewilligungsstelle auf andere als in Nummer 4 genannte Weise zu der Überzeugung gelangt, dass die oder der Begünstigte, die Angehörigen des Betriebs oder beauftragte Dritte den Verstoß nicht verschuldet haben, oder
6. innerhalb einer angemessenen Frist eine Heilungsmöglichkeit besteht und diese verhältnismäßig ist, der Verstoß die Verwirklichung des Vorhabenziels insgesamt nicht gefährdet und die oder der Begünstigte innerhalb der Frist entsprechende Nachweise zur Zufriedenheit der Bewilligungsstelle vorlegt.

§ 11

Gestrichene Mittel

(1) Sind Finanzkorrekturen entweder aufgrund von Kürzungen gemäß § 8 oder aufgrund von Sanktionen gemäß § 9 vorzunehmen, so gelten diese Finanzkorrekturen als „gestrichene Mittel“ im Sinne des Artikels 57 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2116, welche die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtförderung entsprechend verringern.

(2) ¹Gestrichene Mittel dürfen nicht zu demselben Vorhaben zurückfließen. ²Sie gelten wie die in Bezug auf förderfähige Ausgaben ausgezahlten Mittel als verbraucht und können nicht für eventuell nachfolgende Auszahlungsanträge freigesetzt werden.

§ 12

Rücknahme von Anträgen sowie anderen Erklärungen

(1) Ein Antrag oder eine andere Erklärung kann jederzeit schriftlich ganz oder teilweise bei der Bewilligungsstelle zurückgenommen werden.

(2) Hat die Bewilligungsstelle die Begünstigte oder den Begünstigten bereits auf einen Verstoß hingewiesen, eine Kontrolle vor Ort angekündigt oder bei einer Kontrolle

vor Ort einen Verstoß festgestellt, so können die von dem Verstoß betroffenen Teile des Antrags oder der anderen Erklärung nicht zurückgenommen werden.

§ 13

Entbehrlichkeit von Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich

Das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz ist nicht anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert bei öffentlichen Aufträgen, die durch öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vergeben werden, den jeweiligen Schwellenwert nach § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB nicht erreicht und die öffentlichen Auftraggeber von den in § 99 Nrn. 1 oder 3 GWB genannten Stellen nur Mittel aus Zuwendungen zur Förderung von Projekten, die der Umsetzung von nicht flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen dienen, erhalten.

Kapitel 5

Verordnungsermächtigungen und Schlussbestimmungen

§14

Verordnungsermächtigungen

(1) ¹Das für den ländlichen Raum zuständige Ministerium (Fachministerium) wird ermächtigt, durch Verordnung die näheren Einzelheiten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für ELER-Interventionen zu regeln. ²Regelungen im Sinne des Satzes 1 können insbesondere betreffen

1. das geodatenbasierte Antragssystem gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Nr. 2 GAPInVeKoSG, hier insbesondere nähere Einzelheiten
 - a) zu Abweichungsmöglichkeiten bei der Frist zur Antragstellung und
 - b) zur Möglichkeit der Änderung und Rücknahme von Anträgen,
2. das tierbezogene Antragssystem gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Nr. 2 GAPInVeKoSG,
3. das Flächenmonitoringsystem gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Nr. 3 GAPInVeKoSG,

4. das Kontroll- und Sanktionssystem gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Nr. 5 GAPInVeKoSG, hier insbesondere nähere Einzelheiten
 - a) zur Anwendung der Kürzungen, Sanktionen und Ausschlüsse nach § 7,
 - b) zur Berechnung der Kürzungen und Sanktionen,
 - c) zur Umsetzung und näheren Regelung der Ausnahmen von Kürzungen und Sanktionen,
 - d) zur Reihenfolge der Anwendung der Kürzungen, Sanktionen und Rückforderungen,
 - e) zur Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Fördervoraussetzungen, der gleichzeitig einen Verstoß gegen die Konditionalität darstellt,
5. die Auszahlung bei Betriebsübergaben,
6. die Einführung eines automatischen Antragssystems,
7. die Nachweis- und Meldepflichten der oder des Begünstigten.

(2) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Einzelheiten zur elektronischen Antragstellung, zur elektronischen Erstellung eines Verwaltungsaktes, zum elektronischen Verwaltungsakt und zur elektronischen Kommunikation mit den Begünstigten zu regeln. ²Regelungen im Sinne des Satzes 1 können insbesondere betreffen

1. die die Schriftform ersetzende elektronische Form bei Beihilfe-, Förder- und Auszahlungsanträgen sowie Anträgen auf Vergabe einer Registriernummer,
2. besondere Anforderungen an mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassene Bescheide.

(3) Das Fachministerium kann durch Verordnung bestimmen, inwieweit aufgrund des Absatzes 2 erlassene Verordnungen auch gelten für

1. die Umsetzung der Interventionen nach Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 in Ergänzung zum GAP-Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz sowie in Ergänzung zu den der aufgrund des § 17 GAPInVeKoSG erlassenen Verordnungen, die der Durchführung der Vorschriften zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem der Verordnung (EU) 2021/2116 dienen,

2. die Umsetzung der Interventionen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie die Umsetzung der Interventionen in bestimmten Sektoren nach Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 und
3. niedersächsische Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen ohne finanzielle Beteiligung der Europäischen Union, wenn diese zusammen mit dem Sammelantrag nach § 5 GAPInVeKoSG oder mit demselben Antragsvordruck oder elektronischen Antragssystem einer Intervention nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 beantragt werden; die Ermächtigung gilt in Bezug auf die elektronische Erstellung eines Verwaltungsaktes, den elektronischen Verwaltungsakt und die elektronische Kommunikation mit den Begünstigten auch, wenn Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen ohne finanzielle Beteiligung der Europäischen Union zusammen mit Interventionen nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 in derselben IT-Anwendung bearbeitet werden.

(4) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Verweisungen auf Vorschriften der in § 1 genannten Unionsregelungen sowie auf das GAP-Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 §§ 2 bis 12 an dem Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Europäische Kommission den Durchführungsbeschluss mit der Genehmigung des durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzierenden Strategieplanes für Deutschland für die Förderperiode 2023 bis 2027 gefasst hat. ²Der Tag nach Satz 1 ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Vorlage 2

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8504

Diese Vorlage enthält die mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) abgestimmten Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD) zu dem o. g. Gesetzentwurf.

Im Auftrag
Mohr

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Justizministerium
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Landesrechnungshof
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
ELER-Fördergesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische ELER-Fördergesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl S. 582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „(ABl. EU Nr. L 435 S. 1)“ die Angabe „sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131; L 154 vom 15.6.2023, S. 50; L 159 vom 22.6.2023, S. 152; L 2022/128, 24.11.2023), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2773 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L 2023/2773, 14.12.2023),“ eingefügt.

(nachrichtlich: Absatz 1 in der Entwurfsfassung:)

„(1) Dieses Gesetz dient insbesondere der Durchführung der Vorschriften zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 187; 2022 Nr. L 29 S. 45), soweit sie sich auf die Umsetzung der Interventionen nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1)

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
ELER-Fördergesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische ELER-Fördergesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl S. 582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) _____ Absatz 1 _____ erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz dient insbesondere der Durchführung der Vorschriften zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. _____ L 435 vom 6.12.2021, S. 187; _____ L 29 vom 10.2.2022, S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L 2024/1468, 24.5.2024), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131; L 154 vom

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8504

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabchlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131; L 154 vom 15.6.2023, S. 50; L 159 vom 22.6.2023, S. 152; L, 2022/128, 24.11.2023), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2773 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L 2023/2773, 14.12.2023), beziehen.“

15.6.2023, S. 50; L 159 vom 22.6.2023, S. 152; L, 2023/90128, 24.11.2023), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2773 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2773, 14.12.2023), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich auf die Umsetzung der Interventionen nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1; L 181 vom 7.7.2022, S. 35; L 227 vom 1.9.2022, S. 137), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024), in der jeweils geltenden Fassung beziehen.“

Anmerkung:

Der Vorschlag dient der rechtsförmlichen, redaktionellen und inhaltlichen Berichtigung des gesamten Absatzes, wobei wir die gegenüber Absatz 1 in der Entwurfsfassung vorgeschlagenen Änderungen zur besseren Kenntlichkeit unterstrichen haben. Die rechtsförmlich begründeten Änderungsvorschläge sind mit der Amtsblattstelle (Staatskanzlei) abgestimmt.

Im Einzelnen:

Insbesondere bedarf es einer Korrektur hinsichtlich der Einfügung des Hinweises auf die Durchführungsverordnung (EU) 2022/128, da der sich aus dem Änderungsbegehr ergebende Satz sprachlich und inhaltlich nicht aufgeht. Das ML hat hierzu auf Nachfrage bestätigt, dass das Zitat zur Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 in den Hauptsatz gehört und nicht - wie nach dem Entwurf - in den Nebensatz. Es soll also geregelt werden, dass das NEFG auch der Durchführung der Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 dient, soweit sie sich auf die Umsetzung der Interventionen nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 beziehen. Dieses Regelungsziel wird durch die vorgeschlagene Formulierung, die zudem die Fundstellenangaben hinsichtlich der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 an zwei Stellen korrigiert, erreicht.

Zudem müssen die Fundstellenangaben der übrigen in der Vorschrift genannten EU-Verordnungen aktualisiert, d. h. zum einen an die seit Januar 2024 maßgebliche Zitierweise von EU-Vorschriften angepasst und zum anderen um die Hinweise auf die letzten Änderungen der zitierten EU-Verordnungen ergänzt werden. Um deutlich zu machen, dass die EU-Verordnungen nicht wie bei einer statischen Verweisung zu einem bestimmten Rechtsstand ausgeführt werden, sondern deren jeweils geltende Fassung, sollte auch dieser Zusatz jeweils bei den Zitaten ergänzt werden.

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 3“ und die Angabe „§ 13 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 3“, _____ die Angabe „§ 13 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2“ **und die Angabe „(ABl. EU Nr. L 347 S. 671; 2014 Nr. L 189 S. 261; 2016 Nr. L 130 S. 18; 2017 Nr. L 34 S. 41; 2020 Nr. L 106 S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 (ABl. EU Nr. L 435 S. 262)“ durch die Angabe „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12; L, 2024/90374, 25.6.2024), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024), in der jeweils geltenden Fassung“** ersetzt.

Anmerkung:

Auch die Fundstellenangaben hinsichtlich der in Absatz 5 zitierten Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 müssen aktualisiert werden. So gibt es eine neue „letzte“ Änderungsverordnung und einen neuen Berichtigungshinweis, die jeweils zitiert werden müssen, und die Zitierweise muss insgesamt an die seit Januar 2024 maßgebliche Zitierweise von EU-Vorschriften angepasst werden. Um deutlich zu machen, dass es auch hier nicht um einen bestimmten Rechtsstand der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geht, sollte auch hier der Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“ ergänzt werden.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

¹Die Bewilligungsstelle teilt der antragstellenden Person bei erstmaliger Beantragung einer Förderung eine Registriernummer zu (Betriebsnum-

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Registriernummer

¹Die Bewilligungsstelle teilt **auf Antrag einer** _____ Person, **die bei ihr erstmals eine_ Förderung beantragt, zu Zwecken der Identifizierung** eine Registriernummer zu _____. ^{1/1}Eine bereits

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8504

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

mer), wenn nicht bereits nach § 7 Abs. 1 GAPInVeKoSG eine Betriebsnummer zugeteilt wurde.² Es finden auf alle ELER-Interventionen § 2 Abs. 1 und 2 und § 3 des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes (GAPFinISchG) und zum Zweck der Durchführung des Artikels 59 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie des Artikels 44 Abs. 1 Unterabs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 § 4 Satz 1 GAPFinISchG entsprechend Anwendung.“

nach § 7 ____ GAPInVeKoSG **zugeteilte** Betriebsnummer **dient auch als Registriernummer.**
² _____“ (Satz 2 jetzt in § 2 a)

Anmerkung:

Die Regelungen der Sätze 1 und 2 des Entwurfs sollten aus systematischen Gründen auf zwei Paragraphen aufgeteilt werden, da zwischen ihnen kein inhaltlicher Zusammenhang besteht und die im Entwurf gewählte Überschrift zur Regelung des Satzes 1 des Entwurfs erkennbar nicht passt. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die Regelung des Satzes 2 des Entwurfs in einen neuen § 2 a zu überführen, so dass § 2 - wie im geltenden Recht - nur die Regelung zur Registriernummer enthält.

Die Regelung aus Satz 1 des Entwurfs sollte dabei aus sprachlichen und inhaltlichen Gründen auf zwei Sätze, nämlich die Sätze 1 und 1/1, aufgeteilt werden.

Dabei sollte in Satz 1 im Regelungstext zunächst der Begriff der „Betriebsnummer“ nicht - wie im Entwurf vorgesehen - durch Klammerzusatz eingeführt werden, da nach Mitteilung des ML für die Zwecke des NEFG weiterhin der „niedersächsische“ Begriff der „Registriernummer“ maßgeblich bleiben soll (vgl. auch § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1).

Des Weiteren ist die Formulierung „der antragstellenden Person bei erstmaliger Beantragung einer Förderung“ ungenau, weil eine Beantragung der Registriernummer im Förderantragsformular nach Auskunft des ML gerade nicht möglich ist, sondern man für das Durchlaufen des Förderantragsverfahrens bereits eine Registriernummer braucht. Zudem soll die Registriernummer nach Auskunft des ML wie die Betriebsnummer nach § 7 Abs. 2 GAPInVeKoSG nur auf separaten Antrag hin vergeben werden, was sich aus dem Regelungstext allerdings nur indirekt (aus § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1) ergibt. Vor diesem Hintergrund bringt die vorgeschlagene Formulierung klarer zum Ausdruck, dass die Registriernummer nur auf Antrag und in einem eigenständigen, vom Förderantragsverfahren unabhängigen Verfahren zugeteilt wird. Zu Klarstellungszwecken sollte auch die aus § 7 GAPInVeKoSG entlehnte Formulierung, dass die Zuteilung der Registriernummer der Identifizierung dient, eingefügt werden.

In dem vorgeschlagenen Satz 1/1 sollte klargestellt werden, dass eine bereits zugeteilte Betriebsnummer zugleich als Registriernummer fungiert. Dies ist nämlich der Grund dafür, dass keine Registriernummer zugeteilt wird, wenn bereits eine Betriebsnummer zugeteilt wurde (vgl.

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8504

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

die Formulierung des Entwurfs), ergibt sich aus dem Entwurfswortlaut aber nicht so eindeutig. Das ML hat zudem auf Nachfrage erklärt, dass auch eine nach § 7 Abs. 2 GAPInVeKoSG zugeteilte Betriebsnummer als Registrierungsnummer verwendet werden soll (selbst wenn hier kein Zusammenhang mit der ELER-Förderung besteht - vgl. die Entwurfsbegründung, S. 4). Daher sollte die in der Entwurfsregelung vorgesehene Beschränkung auf § 7 Abs. 1 GAPInVeKoSG entfallen und auf den gesamten § 7 GAPInVeKoSG verwiesen werden.

(nachrichtlich: § 2 des Entwurfs:)

„§ 2

Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

¹[...] ²Es finden auf alle ELER-Interventionen § 2 Abs. 1 und 2 und § 3 des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes (GAPFinISchG) und zum Zweck der Durchführung des Artikels 59 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie des Artikels 44 Abs. 1 Unterabs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 § 4 Satz 1 GAPFinISchG entsprechend Anwendung.“

„§ 2 a

Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

_____ § 2 Abs. 1 und 2, §§ 3 und _____ 4 Satz 1 des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes _____ finden entsprechend Anwendung.“

Anmerkung:

Der vorgeschlagene § 2 a enthält die Regelung aus § 2 Satz 2 des Entwurfs, die aus systematischen Gründen in einen eigenständigen Paragraphen ausgelagert (vgl. den Vorschlag und die Anmerkung zu § 2) und sprachlich gestrafft werden sollte. Insbesondere kann der Passus „und zum Zweck der Durchführung des Artikels 59 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie des Artikels 44 Abs. 1 Unterabs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128“ entfallen, da sich diese Zweckbestimmung bereits wortgleich aus dem in Bezug genommenen § 4 Satz 1 GAPFinISchG ergibt und folglich hier keinen eigenständigen Regelungsgehalt aufweist. Da das GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz in der Folge nur einmal im Regelungstext erwähnt wird, kann auch die Einführung der Abkürzung „GAPFinISchG“ entfallen. Außerdem ergibt sich bereits aus § 1 Abs. 2 sowie auch aus der unmittelbar vor § 2 stehenden Kapitelüberschrift zu Kapitel 2, dass die Entwurfsregelung für alle ELER-Interventionen gilt, sodass es im Übrigen auch der Worte „auf alle ELER-Interventionen“ nicht bedarf.

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf die Gewährung von Zahlungen für flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen nach den Artikeln 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 finden die §§ 3, 4, 8, 9, 10, 14 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nrn. 2 bis 4, Abs. 3 und § 15 GAPInVeKoSG entsprechende Anwendung.“

3. In § 6 Abs. 1 wird nach der Angabe „8“ die Angabe „bis 10“ eingefügt.

Anmerkung:

Wir schlagen vor, die bisherige Gesetzesfassung im Wesentlichen beizubehalten und den Änderungsbefehl auf die Einfügung der §§ 9 und 10 GAPInVeKoSG in die Verweisungskette zu beschränken.

Der Passus „Auf die Gewährung von Zahlungen“ ist unpräzise und sollte daher entfallen, denn die in Bezug genommenen Vorschriften des GAPInVeKoSG enthalten nicht nur Regelungen über die Gewährung von Zahlungen im engeren Sinne, sondern in erster Linie allgemeine Regelungen zur Definition des InVeKoS (§ 3), zur Kommunikation zwischen Bewilligungsstelle und Begünstigten (§ 4) sowie zu Mitwirkungspflichten und Kontrollverfahren (§§ 8 bis 10); von den in Bezug genommenen Vorschriften enthalten lediglich die §§ 14 und 15 Regelungen zur Entscheidung über Auszahlungen. Da die in Bezug genommenen Vorschriften mithin eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen enthalten und die Mitteilung der wesentlichen Inhalte der Bezugsnormen in der hiesigen Verweisungsvorschrift daher zu einem deutlich längeren Regelungstext führen würde, hat sich ML dagegen ausgesprochen, die Verweisungen „sprechender“ zu gestalten.

Schließlich ist der Passus „für flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen nach den Artikeln 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115“ angesichts der gesetzlichen Systematik und der Tatsache, dass der Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 bereits durch § 1 Abs. 3 und die Überschrift des Kapitels 3 eindeutig zum Ausdruck kommt, entbehrlich und sollte zur sprachlichen Straffung und zur Vermeidung von Wiederholungen hier nicht aufgenommen werden.

4. In Kapitel 4 wird nach § 12 der folgende neue § 13 angefügt:

„§ 13

Entbehrlichkeit von Vergabeverfahren im
Unterschwellenbereich

Das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz ist nicht anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert bei öffentlichen Aufträgen, die durch öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vergeben werden, den jeweiligen Schwellenwert nach § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB nicht erreicht und die öffentlichen Auftraggeber von den in § 99 Nr. 1 oder 3 GWB genannten Stellen nur Mittel aus Zuwendungen zur Förderung von Projekten, die der Umsetzung von nicht flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen dienen, erhalten.“

4. In Kapitel 4 wird nach § 12 der folgende neue § 13 angefügt:

„§ 13

Entbehrlichkeit von Vergabeverfahren im
Unterschwellenbereich

Das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz ist nicht anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert bei öffentlichen Aufträgen, die durch öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) **zur Umsetzung von nicht flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen** vergeben werden, den jeweiligen Schwellenwert nach § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB nicht erreicht **und es sich bei dem öffentlichen Auftraggeber um eine juristische Person des privaten Rechts handelt, die die Voraussetzungen des § 99 Nr. 2 Buchst. a GWB nur aufgrund von Zuwendungen zur Förderung von Projekten, die der**

Umsetzung von nicht flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen dienen, erfüllt.“

Anmerkung:

Der Vorschlag dient der Präzisierung des Anwendungsbereichs der Vorschrift, um die von ML mitgeteilten Regelsziele zu erreichen.

Weder dem Entwurfswortlaut noch der Entwurfsbegründung (S. 5) lässt sich entnehmen, was genau mit der Tatbestandsvoraussetzung, dass „die öffentlichen Auftraggeber von den in § 99 Nr. 1 oder 3 GWB genannten Stellen nur Mittel aus Zuwendungen zur Förderung von Projekten, die der Umsetzung von nicht flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen dienen, erhalten“, geregelt werden soll. Insoweit ergeben sich durch die vorgeschlagene Formulierung drei Änderungen bzw. Klarstellungen gegenüber dem Entwurf:

(nachrichtlich: § 99 GWB:)

„Öffentliche Auftraggeber sind

1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen,
2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, sofern

a) sie überwiegend von Stellen nach Nummer 1 oder 3 einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden,

[...]

3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen,

4. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe von Stellen, die unter die Nummern 1, 2 oder 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 Prozent subventioniert werden.“

1. Erstens hat ML auf Nachfrage erläutert, dass öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 Buchst. a GWB nicht nur dann vom Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) ausgenommen werden sollen, wenn sie von öffentlichen Stellen ausschließlich („nur“) Zuwendungen in Form der investiven (also nicht flächen- und tierbezogenen) ELER-Förderung erhalten, sondern immer schon dann, wenn sie grundsätzlich nicht überwiegend öffentlich finanziert werden, aber aufgrund der investiven ELER-Förderung in den Bereich einer überwiegenden öffentlichen Finanzierung „hineinwachsen“.

2. Zweitens soll nach Mitteilung des ML eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des NTVergG nur in Bezug auf Aufträge geschaffen werden, die zur Umsetzung von nicht flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen nach Kapitel 4 des NEFG vergeben werden. Beabsichtigt sei also keine allgemeine Ausnahme vom Anwendungsbereich des NTVergG für bestimmte Rechtssubjekte, sondern eine Ausnahme für bestimmte Aufträge, nämlich für solche mit ELER-Projektbezug, die durch Stellen vergeben werden, die nur „vorübergehend“, also während der Durchführung des ELER-Projekts, öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 Buchst. a GWB sind. Für Aufträge ohne ELER-Projektbezug in diesem Zeitraum solle hingegen das NTVergG anwendbar bleiben, wenn es sich um Aufträge über Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 Euro handelt (vgl. § 2 Abs 1 Satz 1 NTVergG). Wächst ein Unternehmen oder ein Verein also aufgrund einer ELER-Projektförderung in den Bereich der überwiegenden öffentlichen Finanzierung hinein, unterliegen Aufträge mit Bezug zu dem geförderten ELER-Projekt nicht dem NTVergG, sonstige Aufträge nach Auffassung des ML hingegen schon, solange die ELER-Förderung für die Berechnung des jährlichen Mittelzuflusses zu berücksichtigen ist und

das Unternehmen oder der Verein deshalb öffentlicher Auftraggeber ist. Als Grund für diese Differenzierung führt ML an, dass eine Befreiung von den Regelungen des NTVergG auf den Bereich der ELER-Projektförderung begrenzt sein soll.

3. Drittens sollen nach Mitteilung des ML von den Vereinfachungen der Entwurfsregelung nur juristische Personen des privaten Rechts profitieren und nicht auch die ebenfalls unter § 99 Nr. 2 Buchst. a GWB fallenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Diese drei - von ML auch mit dem für das NTVergG zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) abgestimmten - Regelungsziele stellt die vorgeschlagene Formulierung klar, wobei zu dem in dieser Weise klargestellten Regelungsgehalt der Vorschrift Folgendes anzumerken ist:

Hinsichtlich des unter 1. genannten Aspekts („Hineinwachsen“ in den Bereich einer überwiegenden öffentlichen Finanzierung aufgrund von ELER-Projektförderung) weisen wir darauf hin, dass es der vorgesehenen Regelung nur bedarf, wenn man - wie die Landesregierung - die Rechtsauffassung vertritt, dass für die Frage, ob eine juristische Person des privaten Rechts überwiegend von öffentlichen Auftraggebern nach § 99 Nrn. 1 und 3 GWB finanziert wird, auch Zuwendungen im Rahmen von Projektförderungen zu berücksichtigen sind. Diese (bundes- bzw. europarechtliche) Rechtsfrage ist allerdings umstritten.

Teilweise wird vertreten, dass staatliche Zuwendungen für ein konkretes Projekt für die Frage der öffentlichen Finanzierung des Rechtsträgers außer Betracht bleiben müssten und vorhabenbezogene Zuwendungen in § 99 Nr. 4 GWB - der allerdings für den Anwendungsbereich des NTVergG wegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 NTVergG keine Bedeutung hat - abschließend geregelt seien (Vergabekammer Ansbach, Beschluss vom 19.10.2015 – 21.VK-3194-38/15 –, juris Rn. 67; Dörr, in: Beck'scher Vergaberechtskommentar Band 1, 4. Aufl. 2022, § 99 GWB Rn. 55; wohl auch OLG München, Beschluss vom 19.03.2019 – Verg 3/19 –, juris Rn. 75).

Nach anderer Ansicht sind auch Subventionierungen einzelner Projekte bei der Prüfung der überwiegenden staatlichen Finanzierung zu berücksichtigen (Badenhausen-Fähnle/Birk, in: Müller-Wrede, GWB-Vergaberecht, 2. Aufl. 2023, § 99 GWB Rn. 83; Dietlein, NZBau 2002, S. 136, 140).

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich zu dieser Frage noch nicht eindeutig geäußert, hat allerdings betont, dass das Kriterium der überwiegenden öffentlichen

Finanzierung funktionell auszulegen ist und so verstanden werden muss, dass es eine enge Verbindung der Einrichtung mit öffentlichen Stellen bzw. eine besondere Unterordnung schafft (EuGH, Urteil vom 12.09.2013 - C-526/11 -, juris Rn. 20-21, und Urteil vom 03.10.2000 - C-380/98 -, juris Rn. 20-21; vgl. auch BT-Drs. 18/6281, S. 70, wo in der Gesetzesbegründung zu § 99 Nr. 2 GWB von Staatsverbundenheit und Beherrschungstatbeständen gesprochen wird). Ob dies im Fall einer einmaligen Projektfinanzierung durch öffentliche Stellen angenommen werden kann, ist aus unserer Sicht jedenfalls nicht sicher, zumal die Folgen dieser Rechtsauffassung in der Praxis nicht leicht umzusetzen sein dürften: Nach der Rechtsprechung des EuGH ist die Einstufung einer Einrichtung als öffentlicher Auftraggeber nämlich auf jährlicher Basis für ein Haushaltsjahr vorzunehmen, wobei die Erfordernisse der Rechtssicherheit und der Transparenz es gebieten sollen, dass sowohl die betroffene Einrichtung als auch beteiligte Dritte von Beginn des Haushaltsjahres an wissen, ob die für dieses Haushaltsjahr geplanten Aufträge in den Anwendungsbereich des Vergaberechts fallen (vgl. EuGH, Urteil vom 03.10.2000 - C-380/98 -, juris Rn. 37-44). Wie man unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung in der Praxis mit Fällen umgehen soll, in denen ein Projektförderantrag erst im Laufe des Haushaltsjahres gestellt und bewilligt wird und dann noch in diesem Haushaltsjahr Aufträge zur Projektausführung vergeben werden sollen, ist aus unserer Sicht jedenfalls nicht klar.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass die hier vorgesehene Regelung möglicherweise gegen höherrangiges Recht verstößt, sondern nur, dass sie möglicherweise ins Leere geht, nämlich wenn eine juristische Person des Privatrechts ohnehin nicht aufgrund einer ELER-Projektförderung in den Anwendungsbereich des NTVergG „hineinwachsen“ kann. Falls hingegen die Rechtsauffassung der Landesregierung zutrifft, nimmt die vorliegende Regelung konstitutiv die in ihr geregelten Auftragsvergaben vom Anwendungsbereich des NTVergG aus; sie wird deshalb aus Sicht der Landesregierung benötigt und hat zur Folge, dass es für den Anwendungsbereich des NTVergG im Bereich der ELER-Projektförderung unerheblich ist, welche Rechtsauffassung zutrifft.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass für eine juristische Person des Privatrechts, die bei Berücksichtigung einer ELER-Projektförderung überwiegend öffentlich finanziert würde, eine Rechtsunsicherheit verbleibt, soweit sie bestimmte andere Aufträge ohne ELER-Projektbezug vergibt (siehe oben unter 2.). Denn aus der ausdrücklichen Befreiung der Aufträge mit ELER-Bezug vom NTVergG lässt sich der Umkehrschluss ziehen, dass sie für andere Aufträge als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 2 Buchst. a GWB anzusehen ist und vom

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8504

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

NTVergG erfasst sein soll; insofern legt also die vorgesehene landesrechtliche Norm jedenfalls mittelbar eine bestimmte Auslegung einer bundes- bzw. europarechtlichen Norm nahe, die nicht unumstritten ist. Um die mit der Entwurfsregelung verfolgten Ziele im Bereich des ELER zu erreichen, soll dies allerdings nach Mitteilung der Landesregierung in Kauf genommen werden.

Unter systematischen Gesichtspunkten weisen wir zudem darauf hin, dass es mit Blick auf die bereits bestehende Regelung zum Anwendungsbereich des NTVergG in dessen § 2 wohl naheliegender wäre, die Entwurfsregelung dort zu verorten. Denn § 2 Abs. 2 Satz 2 NTVergG zählt bereits bestimmte Konstellationen auf, in denen das NTVergG im Unterschwellenbereich nicht anzuwenden ist. Die Landesregierung befürwortet hingegen eine Regelung im vorliegenden Gesetz unter Hinweis darauf, dass der Anwendungsbereich der Entwurfsregelung sehr stark begrenzt sei, da sie nur nicht flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen nach Kapitel 4 dieses Gesetzes und deren Umsetzung erfasse. § 2 Abs. 2 NTVergG solle - so die Landesregierung - auf allgemein gültige Ausnahmetatbestände begrenzt bleiben und nicht durch förderspezifische Tatbestände überfrachtet werden.

5. Der bisherige § 13 wird § 14.

5. unverändert

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

unverändert